

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept bezieht sich auf spezifische Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie.

Erkrankung und Infektionswege:

Die Erkrankung, ausgelöst durch SARS-CoV-2 wird als Covid-19 bezeichnet (Corona Virus Disease 2019). Das Akronym SARS steht für „Schweres Akutes Atemwegssyndrom“. Häufigste Krankheitszeichen sind Husten und Fieber. Es sind aber auch eine Reihe weiterer Krankheitszeichen wie Atemnot, Schnupfen, Muskel- und Gliederschmerzen, Halsschmerzen und Kopfschmerzen sowie Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinn möglich. Die Krankheitsverläufe sind jedoch sehr unspezifisch und variieren stark. Allgemeingültige Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf sind daher nicht möglich. Die Übertragung erfolgt vorrangig über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges einer anderen Person aufgenommen werden (Tröpfcheninfektion). Daneben sind Schmierinfektionen möglich, bei denen Viren auf Oberflächen gelangen und dort über die Hände beim Berühren des Gesichts auf die Schleimhäute übertragen werden. Ebenso möglich ist die Übertragung durch Körperkontakt, insbesondere bei face-to-face Kontakten.

Ziel:

Ziel der Maßnahmen der SARS-CoV-2-EindmaßNV und der folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen ist es, Infektionen zu vermeiden und Infektionsketten einzudämmen sowie Klient*innen (als besondere Risikogruppe) und das Personal vor SARS-CoV-2-Infektionen zu schützen.

Zielgruppe:

Alle Klient*innen der Beschäftigungs- und Förderbereiche der Lebenshilfe Berlin gGmbH sind Menschen mit kognitiver und/oder komplexer Behinderung. Aus diesem Grunde kann im pflegerischen und/oder andragogischen Setting die Abstandsregelung von 1,5 m oftmals nicht eingehalten werden. Sie gehören zum Großteil zu einer durch Covid-19 besonders gefährdeten Risikogruppe nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts.

2. Notbetrieb/ Wiederaufnahme des Betriebes

Mit der SARS-CoV-2-EindmaßNV hat der Senat von Berlin am 19.3.2020 die Schließung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Beschäftigungs- und Förderbereich beschlossen.

Seit 01.10.2020 ist die Umsetzung im Beschluss 7.2020 neu geregelt. Der Notbetrieb wird dahingehend aufgehoben, die Leistungen der EGH können nach den Maßstäben der allgemeinen 6. Änderungsverordnung SARS-CoV-19 umgesetzt werden.

Während des Betriebes der Beschäftigungs- und Förderbereiche der Lebenshilfe gGmbH wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass die aktuell geltenden Infektionsschutzregeln eingehalten werden. Es können nur so viele Menschen zeitgleich begleitet werden, wie die Abstandsregeln in der jeweiligen Einrichtung umzusetzen sind. Die Einrichtungsleitung führt ein Monitoring über die Anzahl der in Betreuung befindlichen Klient*innen.

Die Einrichtungsleitungen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen und nehmen ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

3. Allgemeine Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1. Abstand halten: möglichst 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen halten!
2. Kein Händeschütteln!
3. Sich möglichst nicht/ wenig ins Gesicht fassen!

4. Aufenthalts- und Arbeitsräume regelmäßig lüften!

- » Empfehlung: Fenster geöffnet lassen oder in Büroräumen alle 45-60 Minuten und in Besprechungsräumen alle 15-30 Minuten lüften. Lüftungsdauer 3-10 Minuten bei Stoß-/ Querlüftung. Besprechungsräume vor Benutzung mindestens für 10 Minuten lüften.

5. Zwischen akuten Atemwegsinfektionen und einfachen Erkältungskrankheiten unterscheiden:

- Bei Krankheitszeichen einer einfachen Erkältung (verbunden mit Schnupfen oder Husten, ohne Fieber) können die Mitarbeiter*innen aus Sicht der Arbeitgeberin weiterhin tätig sein und in Abhängigkeit ihres Gesundheitszustandes auf Grundlage der vorhandenen Regelungen selber entscheiden, ob sie zu Hause bleiben.
- Bei Krankheitszeichen einer Atemwegsinfektion mit erhöhter Temperatur bis 38,5°C, Schnupfen, Husten sollen die Mitarbeiter*innen für mind. 24 Stunden zu Hause bleiben.
- Wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert oder deutliche Anzeichen von COVID-19 bestehen, soll der/die Mitarbeiter*in das weitere Vorgehen mit der Hausarztpraxis absprechen und versuchen einen Corona-Test zu erwirken. Das gilt insbesondere bei
 - 2 Tagen in Folge Fieber (über 38,5°C), ggf. Schüttelfrost, Abgeschlagenheit und/oder
 - Störung des Geruchs-/Geschmackssinnes und/oder
 - Muskel- und Gliederschmerzen und/oder
 - anhaltendem Husten, Kurzatmigkeit
 - jeglichen Erkältungssymptomen bei Kontakt zu Corona(verdachts-)fall oder Rückkehr aus Risikogebiet

6. Husten- und Nieseregeln beachten!

- Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Niesen oder husten Sie in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend (möglichst in einem Mülleimer mit Deckel). Ist kein Taschentuch vorhanden, husten und niesen Sie in die Armbeuge. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen bzw. desinfizieren!

7. Händehygiene (siehe hierzu auch [Händehygiene in fünf Schritten](#) / [Hautschutzplan](#))

Händewaschen:

- Beim Betreten der Einrichtung
- Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- Nach dem Toilettengang
- Nach dem Kontakt mit Abfällen
- Vor der Speisenzubereitung und dem Umgang mit Medikamenten
- Vor und nach dem Kontakt mit Klient*innen (z.B. bei der Pflege)

Händedesinfektion (Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein):

- Unmittelbar vor und nach Personenkontakten, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- nach Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Gegenständen/ Materialien
- oder wenn Händewaschen nicht möglich bzw. kein Waschbecken in der Nähe ist

8. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zusätzlich zum Reinigungsdienst bzw. Reinigungsplan der Einrichtung sind folgende Desinfektionsmaßnahmen durch die/den jeweilige/n Nutzer*in durchzuführen (siehe hierzu auch [,Desinfektionsplan Räume und Hilfsmittel'](#)):

- Gemeinsam genutzte Arbeitsplätze und Gegenstände (Telefon, Tastatur, Maus etc.): vor Benutzung mit Flächendesinfektionsmittel
- Kontakt- und Oberflächen in Besprechungs-/Aufenthaltsräumen (Tischplatten, Armlehnen, Türklinken, Fenstergriffe etc.): vor Benutzung mit Flächendesinfektionsmittel
- Küchenbereich (Arbeitsflächen): nach Benutzung mit Haushaltsreiniger reinigen
- Sanitärbereich (Toiletten, Waschbecken etc.): mindestens 1 x täglich desinfizierend reinigen

Bei Desinfektionsarbeiten sind Einmalhandschuhe zu tragen.

9. Das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen sollte möglichst vermieden werden und ist nur unter strengen hygienischen Auflagen erlaubt:

- Ein Abstand von mindestens 2 Metern ist zwingend einzuhalten
- Die Dauer ist je nach Raumgröße auf max. 30 Minuten zu begrenzen
- Lüftungspausen von mindestens 15 Minuten zwischen zwei Einheiten

4. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen und Diensten

4.1 Fahrdienste

Sofern die Beförderung der Klient*innen nicht durch die Angehörigen erfolgen kann, nehmen die Einrichtungen mit den Fahrdiensten Kontakt auf und klären, ob eine Beförderung unter den entsprechenden Hygiene- und Schutzvorkehrungen erfolgen kann.

Bei der Beförderung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden, eine regelmäßige Flächendesinfektion des Innenraums des Fahrzeugs erfolgt und der/die Fahrer*in eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Klient*innen tragen -sofern möglich- eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. ein Gesichtsvisier.

Zudem wird zwischen den rechtlichen Betreuer*innen und/oder Angehörigen oder den Wohnbereichen, der Beschäftigungs- und Förderbereiche und dem Fahrdienst festgelegt, wie die Bring- und Abholsituation gestaltet wird, um Sicherheitsabstände und einen möglichst geringen physischen Kontakt außerhalb des häuslichen Bereichs zu gewährleisten.

Folgende Verhaltensregeln in der Bring- und Abholsituation gelten:

Abholung aus dem häuslichen Bereich

Der/die Klient*in wird vom Fahrdienst an der Eingangstür in Empfang genommen oder abgeholt. Der Fahrdienst, die betreuende Person sowie der/die Klient*in tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. ein Gesichtsvisier. Die Hände von allen Personen sind vor der Übergabe zu reinigen (Regeln der Händehygiene) bzw. zu desinfizieren, ebenfalls die Rollstuhlgriffe.

Das Beförderungsunternehmen stellt die Einhaltung des Sicherheitsabstandes während der Fahrt sicher.

Ankunft in der Tagesförderstätte/ dem TagesCenter:

Kommen mehrere PKW gleichzeitig auf dem Gelände an und es entstehen Wartesituationen, warten die Fahrer*innen und Klient*innen im PKW.

Die Mitarbeiter*innen bringen die Klient*innen zum vereinbarten Zeitpunkt, ebenfalls unter Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung, Beachtung der Regeln der Händehygiene sowie Desinfektion der Rollstuhlgriffe, auf direktem Weg in die festgelegten Gruppenräume.

Abholung aus der Tagesförderstätte/ TagesCenter:

Die Mitarbeiter*innen bringen die Klient*innen zum vereinbarten Zeitpunkt, ebenfalls unter Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung, Beachtung der Regeln der Händehygiene sowie Desinfektion der Rollstuhlgriffe, auf direktem Weg zum Fahrdienst außerhalb des Gebäudes.

Verhaltensregeln bei Beförderung durch Angehörige:

Werden Klient*innen von ihren Angehörigen in die Tagesförderstätte/ das TagesCenter gebracht und wieder abgeholt gelten die vorbezeichneten Verhaltensregeln.

4.2 Wegeführung und räumliche Bedingungen

Wegeführung

Im Gebäude sind die Verkehrswege mit Schildern und Markierungsbändern gekennzeichnet. In den Fluren sind die Abstandsregeln zu beachten bzw. sollen die Wege vorher abgesprochen werden. Die Nutzung von Fahrstühlen ist immer nur einem Mitarbeiter mit einem Klienten gestattet.

Die Handläufe und Taster im Aufzug werden regelmäßig desinfiziert.

Gruppengröße

Grundsätzlich erfolgt die Betreuung in festen Klient*innen-Mitarbeiter*innen-Konstellationen und in festen Kleinteams. Die Teams werden so zusammengestellt, dass nur die notwendige Anzahl von Mitarbeitenden vor Ort ist.

Räumliche Bedingungen

Jede Gruppe hat einen eigenen Raum, die Nutzung von gemeinsamen Funktionsräumen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Therapieräume werden nur in Einzelsettings genutzt oder mit max. 2 Klient*innen aus der gleichen Gruppe unter Einhaltung der Mindestabstandsregel
- Mindestabstand im musiktherapeutischen Bereich beträgt 2 Meter
- Nach jeder Nutzung der Räume müssen zwingend alle genutzten Materialien, Kontaktflächen, Türklinken desinfiziert werden und der Raum für mind. 15-30 Minuten gelüftet werden
- Die Nutzflächen der Gruppen werden bereits in der Planung so festgelegt, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.

Die Planung einer Belegungshöchstzahl wird in Bezug auf die Empfehlungen des RKI und der aktuell geltenden Infektionsschutzverordnung von der Einrichtungsleitung ermittelt.

Sanitärbereich

Die Benutzung der Sanitärräume erfolgt einzeln (1 Klient*in, 1 Mitarbeiter*in), ein Schild signalisiert, ob der Raum frei oder belegt ist. Nach jeder Toilettennutzung wird diese desinfiziert.

Flure und Treppenhäuser

Die Wegeführung in den Fluren und Fahrstühlen ist so angelegt, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

Reinigung

Die Unterhaltsreinigung inkl. desinfizierender Reinigung erfolgt einmal täglich durch die Reinigungsfirmen außerhalb der Öffnungszeiten.

Die Desinfektion und desinfizierende Reinigung von Flächen, insbesondere von Handläufen, Tür- und Fenstergriffen, sowie Lichtschalter, Drücker und Taster erfolgt täglich durch die Mitarbeiter*innen.

Versorgung mit Hygiene- und Desinfektionsmitteln

Die Einrichtung ist mit ausreichend Hygiene- und Desinfektionsmitteln ausgestattet. Der Lagerbestand wird fortlaufend kontrolliert und es werden ggf. Nachbestellungen getätigt.

In der Geschäftsstelle werden zudem Notfallboxen mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) vorgehalten. Von dort kann bei einem Lieferengpass Material angefordert werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei einer ausreichenden, regelmäßigen und gründlichen Händewaschung auf die Verwendung von Desinfektionsmitteln zur Händehygiene verzichtet werden kann.

4.3 Versorgung mit Mittagessen

Das Mittagessen wird unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregelungen zubereitet und von Mitarbeiter*innen aus der Zentralküche in die Gruppen gebracht. Das Essen wird ausschließlich in festen Gruppenkonstellationen und –räumen verzehrt.

Beim Verteilen des Essens müssen Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe getragen werden. Die Handläufe des Transportwagens werden täglich desinfiziert. Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr werden maschinell bei Temperaturen über 60 Grad Celsius gereinigt

4.4 Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Mitarbeiter*innen verbindlich, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Da dieser insbesondere bei körpernahen Assistenzleistungen (z.B. Körperpflege, Nahrung anreichen) nicht gewahrt werden kann, ist dort das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig, möglichst für Klient*in und Mitarbeiter*in.

Wenn das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den/die Klient*in nicht möglich ist und der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann, ist das Tragen einer FFP-2-Maske für die Mitarbeiter*innen verpflichtend.

Sofern eine Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht getragen werden kann, sind alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mitarbeiter*innen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, dürfen keine Tätigkeiten durchführen, bei denen der Mindestabstand nicht einzuhalten ist.

4.5 Besprechungen

Der Kontakt zwischen Mitarbeiter*innen erfolgt unter den gegebenen Abstands- und Hygieneregeln.

Besprechungen sind zeitlich und in der Frequenz auf das Notwendigste zu reduzieren. Sie finden in einem ausreichend großen Raum statt mit einer guten Belüftungsmöglichkeit.

Der Kontakt zu Mitarbeiter*innen anderer Einrichtungen erfolgt möglichst telefonisch oder über andere Kommunikationsmittel. Die Durchmischung von Personal oder Klient*innen aus unterschiedlichen Gruppen wird weitestgehend vermieden. Alternative Formen des kollegialen Austauschs werden erforderlichenfalls angeboten.

4.6 Fahrzeugnutzung

In den Transportmitteln: Mindestabstand sowie allgemeine Hygieneregeln beachten und auf gute Durchlüftung achten.

Sofern der Mindestabstand nicht einzuhalten ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Mitarbeiter*innen verbindlich und für Klient*innen, wenn möglich; ggf. alternative Schutzmaßnahmen ergreifen (z.B. Visier, Schutzfolien).

Nach Nutzung von Dienstfahrzeugen: desinfizierende Reinigung der Kontaktflächen.

4.7 Infektionsschutz beim Zutritt Dritter/ betriebsfremder Personen

Das Betreten der Einrichtung durch Dritte/ betriebsfremder Personen ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln möglich, wenn es keine Anzeichen für eine Atemwegserkrankung gibt.

Betriebsfremde Personen sind verpflichtet, sich anzumelden und in eine Anwesenheitsliste einzutragen, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können ([Anwesenheitsliste Veranstaltungen und Besuche Covid 19/ Anwesenheitsliste Veranstaltungen Leichte Sprache](#)).

Die Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und ggf. der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu vernichten.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für betriebsfremde Personen verpflichtend, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Dies betrifft insbesondere Flure, Fahrstuhl, Treppenhaus und Sanitärbereiche.

4.8 Umgang mit Verdachtsfällen

Mit den rechtlichen Betreuer*innen und/oder Angehörigen wird geklärt, ob der/die Klient*in keine Infektion der Atemwege aufweist und aktuell keinen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hat oder mit Menschen in Kontakt kam, die sich in den letzten 14 Tagen, bevor sie Atemwegsbeschwerden bekommen haben, in sogenannten "Risikogebieten" aufgehalten haben.

Zum Schutz aller Beteiligten und um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen werden rechtliche Betreuer*innen und/oder Angehörige darüber informiert, dass Covid-19 Erkrankungen von Familienangehörigen oder anderen Kontaktpersonen aus dem privaten Umfeld umgehend der Tagesförderstätte/dem TagesCenter mitgeteilt werden. Im Vorfeld wurde bereits schriftlich über erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert.

Klient*innen dürfen bei Krankheit oder beim Auftreten von Symptomen eines Atemweginfektes die Einrichtung nicht aufsuchen. Sollten Krankheitssymptome im Laufe des Tages auftreten, wird die Einrichtungsleitung informiert, die erkrankte Person von anderen Personen isoliert und die zeitnahe Abholung organisiert. Angehörige bzw. rechtliche Betreuer*innen ggfs. Mitarbeiter*innen einer Wohneinrichtung werden informiert. Der Fahrdienst wird über die Krankheitsanzeichen in Kenntnis gesetzt, damit für die Beförderung erhöhte Schutzmaßnahmen erfolgen können.

Umgang mit einem nachgewiesenen Erkrankungsfall:

Sollten Mitarbeiter*innen Kontakt mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person haben oder selbst von einer Infektion betroffen sein, ist der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Eine Anordnung des Gesundheitsamtes zur häuslichen Quarantäne ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so wird die Leitung der Einrichtung die übrigen Klient*innen bzw. die rechtliche Betreuung darüber anonym informieren. Die Information erfolgt telefonisch und/oder schriftlich.

Alle weiteren Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem behandelnden Arzt zu koordinieren.

Maßnahmen, die bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion sofort eingeleitet werden müssen, sind:

- die Isolierung Betroffener
- die Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt
- die Verständigung von Angehörigen und rechtlichen Betreuer*innen
- in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Einleitung von Quarantäne- und Infektionsschutzmaßnahmen
- die Feststellung möglicher Infektionsquellen

5. Infektionsschutzmaßnahmen AusSicht Marzahn

- Organisatorische Maßnahmen für die Raumgestaltung (Büros/ Gruppenräume/ Küchen), so dass das Abstandsgebot weitestgehend eingehalten werden kann (z.B. Kennzeichnen der Abstände mit Klebeband als Orientierungshilfe, Plexiglasscheiben, Sitzplätze mit Abstand)

- Absprachen zur Raum- und Arbeitsplatznutzung (z.B. für Dokumentationsarbeiten): ausreichend Zeit für Wechsel einplanen (Lüftung, soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, Reinigung/ Desinfektion)
- Bei Gruppenaktivitäten im Treffpunkt ist die Anzahl der Teilnehmer*innen möglichst gering zu halten und überschaubar zu gestalten, so dass die Kontaktnachverfolgung im Verdachts- / Infektionsfall möglich ist und der Mindestabstand weitestgehend eingehalten werden kann.
- Die Anwesenheit von Klient*innen und Besucher*innen muss gemäß Infektionsschutzverordnung nachvollziehbar sein und in einer Anwesenheitsliste dokumentiert werden ([Anwesenheitsliste Veranstaltungen und Besuche Covid 19/ Anwesenheitsliste Veranstaltungen Leichte Sprache](#)).

Die Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und ggf. der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu vernichten.

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Mitarbeiter*innen, Klient*innen/ Besucher*innen verpflichtend, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (insbesondere bei der Begrüßungssituation, auf den Fluren, in den Sanitärbereichen und Küchen)
- Wird in der Begrüßungssituation festgestellt, dass es Anzeichen einer Atemwegserkrankung gibt, kann der/die Klient*in den Treffpunkt nicht besuchen, es wird eine neue Verabredung getroffen (ggf. vorab telefonisch klären)
- Informationen/ Aushänge zu Hygiene- und Abstandsregeln (siehe auch ‚[Aushang Corona-Regeln](#)‘ und ‚[Informationen zum Corona-Virus](#)‘ in Leichter Sprache) zur Verfügung stellen